

Vereinbarung zum Schutz Minderjähriger im Sport

Zwischen der

Stadt Bielefeld
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-
Niederwall 23, 33602 Bielefeld
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Stadt Bielefeld genannt)

und der/dem

Name und Anschrift des Sportvereins
- vertreten durch den Vorstand/die Geschäftsführung/die Leitung -
(nachfolgend Sportverein genannt)

wird folgende Vereinbarung zum Schutz Minderjähriger im Sport geschlossen:

Präambel

Sportvereine leisten in ihren Jugendabteilungen wertvolle Kinder- und Jugendarbeit. Die Bedeutung dieser Arbeit drückt sich auch dadurch aus, dass das Land Nordrhein-Westfalen bereits Anfang der 1990er Jahre Jugendabteilungen von Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt hat⁽¹⁾.

Sportvereine erbringen zahlreiche Angebote für Kinder und Jugendliche. Hierzu gehören zum Beispiel

- regelmäßige Angebote mit Bewegung, Spiel und Sport (Training, Gruppenstunden, Einzeltraining etc.),
- Sportveranstaltungen, Wettkämpfe, Turniere,
- Bildung- und Qualifizierungsangebote,
- gesellige Veranstaltungen,
- Trainingslager, Ausflüge und Fahrten sowie
- die Möglichkeit, sich in jugendgemäßen Gremien und Mitbestimmungsforen zu engagieren.

Sportvereine leisten einen wichtigen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und sie dabei zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und diese selbstbewusst zu artikulieren. Das gelingt nur durch den engagierten Einsatz ihrer Beschäftigten und der neben- oder ehrenamtlich bei ihnen tätigen Personen.

Ziel dieser Vereinbarung ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen im Sport. Die Vereinbarungspartner setzen sich damit aktiv für die Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ein.

(1) Die Sportjugend des Landes Nordrhein-Westfalen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist am 20.10.1971 vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der freien Jugendhilfe zunächst nach § 9 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und später dann nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) i. V. mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) öffentlich anerkannt worden. Die Anerkennung erstreckt sich aufgrund weiterer Regelungen vom 28.05.1990 und 31.03.1992 auch auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. als Mitglied bzw. ggfs. mittelbar über einen Mitgliedsverband angehörenden Sportfachverbände (Landesfachverbände und regionale Fachverbände) und der ihm gegenwärtig und zukünftig zugehörenden Stadt- und Kreissportbünde sowie auf die Jugendabteilungen der gegenwärtig und zukünftig einem der Sportfachverbände angeschlossenen Sportvereine. Die Anerkennung setzt eine Jugendordnung im Sinne des SGB VIII voraus sowie die Bestätigung, dass die Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen in der Jugendarbeit im Sport tätig sind.

1. Geltungsbereich dieser Vereinbarung

Gemäß § 72a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) (siehe auch Anlage 1) soll die Stadt Bielefeld zum Schutz Minderjähriger durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass bei den Trägern der freien Jugendhilfe keine Personen in Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, die rechtskräftig wegen bestimmter Straftaten verurteilt sind. Abgesichert werden soll das durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse.

Im Sportverein ist im Regelfall die Jugendabteilung als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und erbringt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden aber unter Umständen auch in anderen Bereichen und Abteilungen des Sportvereins erbracht. Hinzu kommt, dass es in der Praxis schwer ist, Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe abzugrenzen von anderen Tätigkeiten, bei denen es z.B. um die Beaufsichtigung oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Sportverein geht.

Das gemeinsame Ziel der Vereinbarungspartner ist es, Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen. Zu diesem Zweck streben sie eine klare Regelung an. Die Vereinbarung ist daher weiter gefasst, als es § 72a SGB VIII erfordert. Für den Bereich der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen umfasst die Vereinbarung – unabhängig von der jeweiligen rechtlichen Einordnung – alle Bereiche des Sportvereins, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht. Es kommt hier daher nicht darauf an, ob es sich um eine Tätigkeit im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe handelt. Und es kommt hier auch nicht darauf an, ob die Tätigkeit einem Teil des Sportvereins zuzuordnen ist, der Träger der freien Jugendhilfe ist.

2. Präventions- und Schutzkonzept

Mit dieser Vereinbarung werden nachfolgend Regelungen getroffen, durch die die Beschäftigung oder die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit bestimmter vorbestrafter Personen im Sportverein ausgeschlossen werden sollen. Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass damit lediglich ein Baustein eines Präventions- und Schutzkonzeptes geschaffen wird. Der Sportverein wird ermutigt, ein solches Konzept anzustreben und zu entwickeln bzw. bestehende Präventions- und Schutzkonzepte der Sportbünde und Sportfachverbände zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Arbeit mit ihnen umzusetzen.

Bestandteile eines solchen Konzeptes können z.B. sein: Schulung von Beschäftigten und neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, Benennung und Schulung von qualifizierten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern im Sportverein oder in Form des „Ehrenkodexes Sport“ für Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Trainerinnen/Trainer, Betreuerinnen/Betreuer.

Die Stadt Bielefeld bietet dem Sportverein Unterstützung bei der Umsetzung seines Präventions- und Schutzkonzeptes an, z.B. durch Informationsveranstaltungen im Bereich des Kinderschutzes sowie die Möglichkeit der Beratung und Klärung von Fragen im Kontext des § 72a SGB VIII durch ihre Fachstelle Kinderschutz und weitere Fachkräfte. Hierfür stehen die Fachstelle Kinderschutz, der Unterzeichner dieser Vereinbarung und bei Bedarf weitere Fachkräfte des Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt- der Stadt Bielefeld zur Verfügung.

Die Fachstelle Kinderschutz im Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- der Stadt Bielefeld ist auch Ansprechpartnerin für den Sportverein, wenn er aufgrund seiner Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen oder aufgrund anderer Erkenntnisquellen die Besorgnis hat, dass das Wohl eines Kindes bzw. Jugendlichen gefährdet sein könnte.

3. Qualifizierung zum Thema Schutz Minderjähriger

Der Sportverein stellt die Qualifizierung seiner Beschäftigten und der neben- oder ehrenamtlich bei ihm tätigen Personen für ihre Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen sicher.

4. Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen

4.1

Der Sportverein stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Zu diesem Zweck lässt sich der Sportverein von den Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres⁽²⁾, die unter seiner Verantwortung neben- oder ehrenamtlich tätig sind und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) vorlegen, wenn dieses auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern oder Jugendlichen erforderlich ist.

Die Stadt Bielefeld und der Sportverein vereinbaren, dass die Wahrnehmung nachfolgend benannter Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person mit Kindern oder Jugendlichen nur erfolgen darf, wenn die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ergeben hat, dass keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) vorliegt:

Tätigkeit	Funktion/Rolle (insbes.)	Erweitertes Führungszeugnis
Organisation von Vereinsaktivitäten auch für Kinder und Jugendliche	Vorstand, Geschäftsführer/in, Kassenwart/in	nicht erforderlich
Mit Aufsichtsfunktion und/oder Schlüsselgewalt verbundene Organisation von Sporträumen auch für Kinder und Jugendliche	Platzwart/in, Hausmeister/in, Schwimmmeister/in	erforderlich
Regelmäßige Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	Übungsleiter/in (ÜL), Trainer/in	erforderlich
Regelmäßiges Einzeltraining	ÜL, Trainer/in	erforderlich
Regelmäßige, nicht allein durchgeführte Unterstützung/Mithilfe bei Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	Gruppenhelfer/in, Betreuer/in, Eltern	empfohlen
Vertretungsweise Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen in Einzelfällen (1-3 mal)	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	nicht erforderlich
Vertretungsweise, aber regelmäßige (mehr als 3 mal) Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	erforderlich
Unabhängig von der Häufigkeit Leitung von Training und Sportgruppen von Kindern und/oder Jugendlichen als Springer/in	ÜL, Trainer/in, Gruppenhelfer/in, Betreuer/in	erforderlich
Leitung oder Begleitung von Fahrten mit Übernachtung von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	erforderlich

(2) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind strafunmündig. Gemäß § 30a Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG) i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 1 BZRG kann Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres (daher) kein (erweitertes) Führungszeugnis ausgestellt werden.

Tätigkeit	Funktion/Rolle (insbes.)	Erweitertes Führungszeugnis
Nicht allein durchgeführte Begleitung/Mithilfe bei Fahrten ohne Übernachtung (Turniere, Wettkämpfe, Ausflüge) von Kindern und/oder Jugendlichen	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	nicht erforderlich
Punktuelle Leitung oder Begleitung bei Veranstaltungen mit Kindern und/oder Jugendlichen (Weihnachtsfeier, Sportbeweche etc.)	ÜL, Betreuer/in, Gruppenhelfer/in, Eltern, Vereinsmitarbeiter/in	nicht erforderlich
Freiwilligendienste im Sport	Mitarbeiter/in im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD)	erforderlich
Teilnahme von Eltern in Eltern-Kind-Gruppen	Eltern	nicht erforderlich
Punktuelle Fahrdienste zu Auswärtsspielen oder Wettkämpfen	Eltern	nicht erforderlich
Regelmäßige oder auf Dauer vereinbarte Fahrdienste zu Auswärtsspielen oder Wettkämpfen	Eltern	empfohlen
Schieds-/ Kampfrichter/innen im Kinder- und Jugendsport, <ul style="list-style-type: none"> • die regelmäßig tätig sind (mehr als 3 mal) oder <ul style="list-style-type: none"> • wenn die Möglichkeit zu intensivem Kontakt (z.B. in Umkleiden) besteht 	Schiedsrichter/in, Kampfrichter/in, Eltern, Vereins- oder Verbandsmitarbeiter/in	erforderlich
Angebote in Kooperation z.B. mit Kitas und Schulen, im offenen Ganztag etc.	ÜL, Trainer/in, Gruppen-, Kurs- oder Projektleiter/in	erforderlich

Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die ausschließlich leitend, administrativ oder organisierend tätig werden und dabei keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben (z.B. neben- oder ehrenamtlich tätiger Vorstand, neben- oder ehrenamtlich tätige Verwaltungskräfte) ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nicht erforderlich.

Bei allen anderen Tätigkeiten ist in Absprache zwischen dem Sportverein und dem Amt für Jugend und Familie -Jugendamt- der Stadt Bielefeld unter Hinzunahme des Prüfschemas „Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes“ (siehe Anlage 3) eine Gefährdungseinschätzung für die jeweilige Tätigkeit vorzunehmen und über die Notwendigkeit der Vorlage und Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse zu entscheiden.

4.2

Von Personen, die eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Sportverein aufnehmen wollen, für die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach Ziff. 4.1 erforderlich ist, lässt sich der Sportverein vor Beginn der Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis vorlegen.

Von Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Sportverein ausüben, für die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach Ziff. 4.1 erforderlich ist, lässt sich der Sportverein das erweiterte Führungszeugnis innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung vorlegen.

4.3

Außerdem lässt sich der Sportverein von den neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die eine Tätigkeit bei ihm ausüben, für die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach Ziff. 4.1 erforderlich ist, regelmäßig im Abstand von fünf Jahren (gerechnet ab dem Ausstelldatum des letzten erweiterten Führungszeugnisses) ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Anhaltspunkten für eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) lässt sich der Sportverein unverzüglich erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.4

Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

4.5

Die Stadt Bielefeld stellt auf ihrer Homepage mögliche Musterformulare zur Verfügung, um die Anforderung der erweiterten Führungszeugnisse zu unterstützen.

4.6

Wird ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt, ist dieses derzeit gebührenfrei. Treten Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit ein, prüft die Stadt Bielefeld eine Kostenübernahmemöglichkeit.

4.7

Ist es einer Person, die spontan oder kurzfristig eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen will, für die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach Ziff. 4.1 erforderlich ist, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, holt der Sportverein von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Bestätigung ein, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) verurteilt worden ist. Übt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person die Tätigkeit weiter aus, lässt sich der Sportverein unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

5. Hauptberuflich oder nebenberuflich Beschäftigte

5.1

Der Sportverein stellt gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII sicher, dass er keine Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, die wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) rechtskräftig verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt sich der Sportverein von den Beschäftigten, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG vorlegen.

5.2

Der Sportverein lässt sich von neu zu beschäftigenden Personen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen sollen, vor Beginn der Beschäftigung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Von Beschäftigten, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, lässt sich der Sportverein das erweiterte Führungszeugnis innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser Vereinbarung vorlegen.

5.3

Außerdem lässt sich der Sportverein von seinen Beschäftigten, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, regelmäßig im Abstand von fünf Jahren (gerechnet ab dem Ausstelldatum des letzten erweiterten Führungszeugnisses) ein neues erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Bei Anhalts-

punkten für eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten (siehe auch Anlage 2) lässt sich der Sportverein unverzüglich erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

5.4

Die erweiterten Führungszeugnisse dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

5.5

Die Stadt Bielefeld stellt auf ihrer Homepage mögliche Musterformulare zur Verfügung, um die Anforderung des erweiterten Führungszeugnisses zu unterstützen.

5.6

Die vorstehenden Regelungen unter Ziff. 5.1 bis 5.5 gelten entsprechend für im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes beschäftigte oder zu beschäftigende Personen.

6. Personen mit Wohnsitz im Ausland

Bei Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten zum Teil besondere Regelungen bei der Beschaffung des erweiterten Führungszeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises. Wollen diese Personen eine Beschäftigung oder eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beim Sportverein aufnehmen oder ausüben, für die die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis entsprechend vorstehender Regelungen erforderlich ist, nimmt der Sportverein Kontakt zur Stadt Bielefeld auf, damit das Vorgehen im konkreten Einzelfall abgestimmt werden kann.

7. Datenschutz und Dokumentation

Die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, die Dokumentation der Einsichtnahme sowie das Nutzen der erhobenen Daten stellen eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Der Sportverein verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Diese ergeben sich insbesondere aus den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aus § 72a Abs. 5 SGB VIII.

Die Regelungen der DSGVO sehen insbesondere vor, dass der Sportverein allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, bei denen die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach Ziff. 4.1 erforderlich ist, eine den Erfordernissen der DSGVO entsprechende Datenschutzerklärung gibt und von ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung einholt.

§ 72a Absatz 5 SGB VIII (siehe auch Anlage 1) beschreibt für den Bereich der neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen den Rahmen für die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse sowie für die Dokumentation, Nutzung und deren Löschung. Danach dürfen z.B. nur

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
 - das Datum des Führungszeugnisses und
 - die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII (siehe auch Anlage 2) rechtskräftig verurteilt worden ist,
- erhoben und dokumentiert werden. Unzulässig ist daher z.B., das erweiterte Führungszeugnis einer neben- oder ehrenamtlich tätigen Person im Original oder als Kopie zu den Akten des Sportvereins zu nehmen.

8. Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung nebst Anlagen tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Die Anlagen 1 und 2 geben den aktuellen Gesetzestext des § 72a SGB VIII sowie die aktuelle Liste der im Rahmen des § 72a SGB VIII relevanten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) wieder. Gesetzesänderungen können dazu führen, dass diese beiden Anlagen aktualisiert werden müssen. Die Vereinbarungspartner verständigen sich darauf, dass diese beiden Anlagen dann von der Stadt Bielefeld aktualisiert und dem Sportverein übersandt werden. Die aktualisierten Anlagen werden mit der Übersendung verbindlicher Bestandteil dieser „Vereinbarung zum Schutz Minderjähriger im Sport“, ohne dass es einer von beiden Vereinbarungspartnern unterschriebenen Änderungsvereinbarung bedarf.

9. Salvatorische Klausel

Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt und dadurch unwirksam sein sollte, so wird hierdurch die Vereinbarung als Ganze nicht unwirksam. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Regelung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entspricht.

Bielefeld, den _____

Bielefeld, den _____

Für die Stadt Bielefeld

Für den Sportverein

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Name und Anschrift des Sportvereins

I.A.

rechtsverbindliche Unterschrift

rechtsverbindliche Unterschrift

Jochen Hanke
Stellvertretender Leiter des
Amtes für Jugend und Familie -Jugendamt-

*Name und Funktion
der unterzeichnenden Person*

*Name und Funktion
der unterzeichnenden Person*

Anlagen:

- Anlage 1: Gesetzestext § 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII)
- Anlage 2: Liste der im Rahmen des § 72a SGB VIII relevanten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB)
- Anlage 3: Prüfschema „Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes“

Gesetzestext § 72a Achstes Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII)

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Liste der im Rahmen des § 72a SGB VIII relevanten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Mißbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 201a Absatz 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Stand: September 2020

Prüfschema „Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes“

Tätigkeit/Stelle: _____

Niedriges Gefährdungspotenzial-----Hohes Gefährdungspotenzial

Art				
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauens-verhältnisses möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis
Intensität				
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Räumlichkeit oder • struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> • Räumlichkeit oder • struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichem
Geringer Grad an Intimität/kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hoher Grad an Intimität/Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
Dauer				
Einmalig/punktuell/gelegentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dieselben Kinder/Jugendlichen für gewisse Dauer
<p>Abschließende Einschätzung</p> <p>Für die konkrete Tätigkeit sind eine Gesamtschau und –bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt vorzunehmen.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist nicht erforderlich.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist erforderlich.</p>				

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der beim Sportverein zuständigen Person